

# BUND+BERUF

BRÜCKE ZWISCHEN BUNDESWEHR UND WIRTSCHAFT

## Preisliste/Mediadaten

Stand: Januar 2022

### Zeitschriftenformat:

DIN A4 ( 297 mm hoch x 210 mm breit)

### Satzspiegel:

270 mm hoch x 185 mm breit  
(im Anzeigenteil: 4 Spalten, je 45 mm breit)

### Erscheinungsweise:

4x im Jahr (jeweils am 15.)  
15.02. / 15.05. / 15.08. / 15.11.

### Anzeigenschluss:

4 Wochen vor Erscheinen

### Herausgeber:

A. Bernecker Verlag GmbH  
In Zusammenarbeit mit dem BFD  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
Telefon: (0 56 61) 7 31-0  
Telefax: (0 56 61) 7 31-400  
Internet: bernecker.de

### Auflage:

20.000 Exemplare

### PR-Redaktion und Anzeigenverwaltung:

Pressebüro für Bundeswehrmedien  
Hans Bratsch  
Siegwartstr. 3  
89081 Ulm  
Telefon: (07 31) 61 06 26  
E-Mail: info@bw-zeitungen-bratsch.de  
Internet: bw-zeitungen-bratsch.de

### Leserschaft:

Die Zeitschrift wendet sich an die vor ihrem Ausscheiden stehenden Zeitsoldaten und vermittelt Informationen zur Wiedereingliederung in den Zivilberuf, zu Bildungsangeboten und Umschulungsmöglichkeiten.

### Verteilung:

kostenlos über BFD und Verteilerschlüssel in den Kasernen

### Anzeigenformate und -grundpreise:

Format	Größe (hoch x breit)	Preis in Euro
1/1 Seite	270 mm x 185 mm	1.785,-
1/2 Seite	135 mm x 185 mm 270 mm x 90 mm	945,-
1/3 Seite	90 mm x 185 mm 270 mm x 60 mm	625,-
1/4 Seite	135 mm x 90 mm 65 mm x 185 mm	485,-
1/8 Seite	65 mm x 90 mm 32 mm x 185 mm	265,-
1/16 Seite	32 mm x 90 mm 65 mm x 42,5 mm	155,-

mm-Preis je Spalte: Euro 1,99

Farbzuschläge: Je Zusatzfarbe 20% vom Grundpreis

Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzl. MwSt.

### Nachlässe nach der Malstaffel %:

Bei Abnahme von	
2 Anzeigen	5%
4 Anzeigen	10%

### Zahlungsbedingungen:

Bei Vorauszahlung 2% Skonto,  
Sonst innerhalb 14 Tagen nach  
Erscheinen ohne Abzug

### Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Melsungen

### Druckverfahren:

Offset

### Druckunterlagen:

Dateiformate: PDF, TIFF, EPS, AI  
Auflösung: 300 dpi oder Vektordaten  
Farbraum: Coated FOGRA39 (CMYK)  
Beschnittzugabe: 3mm

### Digitale Anzeigenübermittlung:

Pressebüro für Bundeswehrmedien  
E-Mail: info@bw-zeitungen-bratsch.de

# BUND+BERUF

## BRÜCKE ZWISCHEN BUNDESWEHR UND WIRTSCHAFT

### Verlag und Anzeigenverwaltung:

**A. Bernecker Verlag GmbH**  
Unter dem Schöneberg 1  
34212 Melsungen  
Telefon: (0 56 61) 7 31-0  
Telefax: (0 56 61) 7 31-4 00  
Internet: [www.bernecker.de](http://www.bernecker.de)

**Anzeigenpreisliste Nr. 15 ab Januar 2022**



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Von den nachstehenden Geschäftsbedingungen kann aus organisatorischen, wirtschaftlichen und Gleichbehandlungsgründen in keinem Fall abgewichen werden, auch dann nicht, wenn der Vertragspartner anderslautende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen gebraucht.
2. Ein Anzeigen-, Beilagen- oder Einhefterauftrag wird für die Anzeigenverwaltung durch schriftliche Bestätigung rechtsverbindlich. Er wird nach der in der Bestätigung bezeichneten Form abgewickelt, wenn innerhalb von 10 Tagen kein schriftlicher Einspruch seitens des Auftraggebers bei der Anzeigenverwaltung eingeht. Für Eilaufträge, auch telefonisch erteilte, die die Anzeigenverwaltung sofort in Angriff nehmen muss, gilt die Form der Bestätigung ohne Einspruchsfrist.
3. Für die Aufnahme von Anzeigen oder Beilagen an bestimmten Plätzen wird keine Gewähr übernommen. Änderungen aus verlagstechnischen Gründen sowie Verschiebungsrecht bleiben in jedem Fall vorbehalten. Auflagenangaben erfolgen unverbindlich und ohne Gewähr.
4. Beilagen- und Einhefteraufträge können für die Anzeigenverwaltung erst nach Erhalt und Billigung eines Musters verbindlich sein.
5. Werbeagenturen sind verpflichtet, mit ihren Kunden zu den Bedingungen des Anzeigentarifes und der Auftragsbestätigung abzurechnen.
6. Es wird die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige entsprechend den zur Verfügung gestellten Unterlagen gewährleistet. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminde- rung oder eine Ersatzanzeige, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige be- einträchtigt wurde. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als solche er- kennbar sind, können als solche von der Anzeigenverwaltung deutlich als Anzeigen kenntlich gemacht werden.  
Geringfügige Abweichungen im Druck und Farbausfall bleiben in jedem Fall vorbehalten.  
Sind etwaige Mängel bei Druckvorlagen nicht sofort erkennbar und werden sie erst beim Druck- vorgang deutlich, so ist jegliche Haftung ausgeschlossen.  
Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen oder Änderungen kann eine Gewähr für die Richtig- keit der Wiedergabe nicht geleistet werden.
7. Der Auftraggeber ist für die rechtzeitige Lieferung druckfertiger Unterlagen frei Haus verantwor- tlich. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Sendet der Auftraggeber den Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt. Nach dem Erscheinen der Anzeige erhält der Auftraggeber ein Belegexemplar oder einen Seitenaus- druck.  
Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet 3 Monate nach Veröffentlichung.
8. Anzeigen- und Beilagen-Texte sind rechtzeitig vor Erscheinen zur Genehmigung seitens der Re- daktion und der Anzeigenverwaltung einzusenden.  
Lehnen Verlag, Schriftleitung der Anzeigenverwaltung oder Anzeigenvermittlung wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form die Aufnahme von Anzeigen oder Beilagen ab, so kann ohne Angabe von Gründen und ohne Gegenansprüche des Auftraggebers der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Macht der Auftraggeber von einem ihm eingeräumten Rücktrittsrecht Gebrauch, so sind Verlag oder Anzeigenvermittlung hiervon mindestens 8 Wo- chen vor dem festgelegten Erscheinungstermin zu verständigen.
9. Bestandteil des Auftrages ist die jeweils gültige Tarifikarte. Die dort verzeichneten Nachlässe werden nur für innerhalb eines Jahres erscheinende Anzeigen gewährt.
10. Bei Auftragsreweiterung innerhalb des Insertionsjahres wird der höhere Rabatt rückwirkend auf die erschienenen Anzeigen vergütet. Bei Auftragsreduzierung erfolgt entsprechende Rück- belastung.
11. Bei Vorauszahlungen 2% Skonto, sonst innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen ohne Abzug. Lei- stet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht Zahlung, so kann das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf das vereinbarte Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Rechnungsbetra- ges und dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig gemacht werden.  
Bei Nichteinhaltung des Zahlungszieles sind die Rechnungsbeträge sofort – auch bei noch nicht in Rechnung gestellten Anzeigen, die in Druck sind – fällig.  
Für Stellen- und Gelegenheitsanzeigen erteilt die Anzeigenverwaltung Vorausrechnung. Erst nach Eingang des Rechnungsbetrages erfolgt Einschaltung der Anzeige.
12. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 3% über Landeszentralbank- diskontsatz sowie die Einziehungskosten berechnet. Die Ausführung des Auftrages kann bis zur Bezahlung zurückgestellt werden. Bei Konkurs-, Vergleichsverfahren oder sonstigen Fällen des Vermögensverfalles des Auftraggebers werden alle Forderungen sofort fällig, auch für noch nicht erschienene Anzeigen.
13. Kosten für die Anfertigung aller Druckvorlagen (Offsetfilme, Zeichnungen) und für vom Auftrags- geber zu vertretende Änderungen trägt der Auftraggeber.
14. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verleger, die Anzeigenverwaltung oder die Anzeigenvermittlung nicht schuldhaft herbeigeführt haben, so hat der Auftraggeber – un- beschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten – die Differenz zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlaß zurückzuvorgüten.
15. Mündliche Absprachen sind, soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes er- gibt, nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
16. Erfüllungsort ist Melsungen. Gerichtsstand für alle Rechte und Verpflichtungen, auch aus Wechseln und Schecks, ist Melsungen, soweit die Auftraggeber Volkauflaute, juristische Per- sonen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.
17. Für evtl. unwirksame Bestimmungen gilt eine zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ursprünglichen Formulierung möglichst nahekommt.